



Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 3

März 1987

2. Jahrgang

„We want to promote the spirit of public domain- and user supported software in Europe. That's why we are here.“

(Tom Yarr, PC-SIG, CEBIT 1987)

Zwischen „Public Domain“- und „User Supported“-Software

Einige wichtige Ereignisse auf der CEBIT 1987 haben sich an kleinen Ständen abseits der großen, manchmal die Schwelle zum Show-Business überschreitenden Präsentationen abgespielt. Eines davon war die Vorstellung des Angebots der PC-SIG aus Sunnyvale (Kalifornien). Diese „Special Interest Group“ (daher die Abkürzung „SIG“) versteht sich als Verleger für „Public Domain“- und „User Supported“-Software. Zwischen beiden Software-Kategorien besteht ein erheblicher, oft verkannter Unterschied.

Nimmt man „Public Domain“ als den Bereich nicht-kommerzieller, öffentlich angebotener Software, so gibt es dort Programme, die von den Autoren der Öffentlichkeit zur völlig freien Verfügung überlassen worden sind. In diesem Fall des Verzichts auf Urheberrechte ist es gestattet, die Software (auch zu kommerziellen Zwecken) zu kopieren, zu verändern, weiterzugeben, kurzum: Nach Belieben damit zu verfahren. Verschiedentlich definiert man „Public Domain“-Software sogar auf diese Weise und unterscheidet sie nur von der „User Supported“-Software (auch „Shareware“ genannt), bei der die Autoren im Rahmen des von ihnen aufrechterhaltenen Copyrights bestimmte Verwertungsarten freistellen und eine Anerkennungszahlung erbitten. Diese Einteilung ist aber nicht differenziert genug. Denn wenn man die Einleitungen liest, die ihrem Selbstverständnis nach für die „Public Domain“ arbeitende Autoren ihren Programmen mitgeben (und die nach dem Willen der allermeisten Autoren aus einleuchtenden Gründen nicht entfernt werden sollen), so trifft man häufig auf Einschränkungen. Um dem gerecht zu werden, benötigt man drei Kategorien: Eine für völlig frei zur Verfügung stehende Software, eine für „privatfreie“ Software ohne Zahlungserwartung und eine für „privatfreie“ Software mit Zahlungserwartung. Erst mit dieser Typologie kann man adäquat die empirische Situation erfassen und juristisch bewerten.

Die erste, häufig mit „Public Domain“-Software verbundene Einschränkung bezieht sich auf die kommerzielle Nutzung: Viele Autoren erlauben nur die freie private Nutzung (wozu auch die kostenlose Weitergabe „unter Freunden“ gehört), nicht jedoch die kommerzielle Verbreitung. Insbesondere das „bundling“, das heißt die gewinnorientierte Verteilung von „Public Domain“-Software als Beigabe zu anderen Produkten, wird oft ausdrücklich untersagt. Zugestanden wird allerdings meist der Vertrieb durch Händler, sofern diese sich darauf beschränken, einen Betrag zu kassieren, der ihre Unkosten für Disketten und Vervielfältigung deckt. Gemessen an diesen Vorbehalten sind manche der jetzt auf dem hiesigen Markt zu beobachtenden kommerziellen Formen des Umgangs mit „Public Domain“-Software nicht unbedenklich. Ebenso bedenklich ist es auf der anderen Seite des Spektrums, wenn man beobachten muß, wie manche Teile der „Hacker“-Szene sich unter eigenem Namen mit fremden „Public Domain“-Federn schmücken. Das überschreitet teilweise die Grenze zum Peinlichen.

Die zweite Restriktion betrifft die Veränderung der Programme: Da die Autoren ihren Namen weiter mit ihrem Werk verbunden sehen möchten und ausschließen wollen, daß irgendwelche veränderten, u.U. fehleranfälligen Versionen „ihres“ Programms in Umlauf kommen, gestatten sie nur die unveränderte Weitergabe. Diese Auflage ist deswegen so wichtig, weil viele „Public Domain“-Programme im Quellcode verbreitet werden und damit für Abänderungen offen stehen, die im kompilierten Code praktisch nicht zu bewerkstelligen sind.

Ein Beispiel für den zuletzt beschriebenen Typ der „Public Domain“-Software ist der XLISP-Interpreter von David M. Betz (Diskette Nr. 148 der PC-SIG): Die nicht-kommerzielle Verwendung wird gestattet, Weitergabe in abgeänderter Form ist mit dem Autor abzustimmen.

Mit „User Supported“-Software hat man es zu tun, wenn der Autor die private Nutzung (und Verteilung) des Programms in unveränderter Form frei gestattet, für den Fall der Zufriedenheit aber eine Anerken-

nungszahlung erbittet (und u.U. für eine solche Zahlung weitere Leistungen in Aussicht stellt.) Ein Beispiel dafür ist etwa das leistungsfähige Statistik-Programm „EPISTAT“ von Tracy L. Gustafson (Diskette Nr. 88 der PC-SIG). Wie man sieht, besteht der einzige Unterschied zum eben beschriebenen zweiten Typ der „Public Domain“-Software in dem Zahlungswunsch des Autors. Und hier liegt auch das eigentlich Faszinierende dieser neuen Vertriebsform für Software. Da die Zahlungsbitte juristisch unverbindlich ist, liefert sich der Autor gewissermaßen den Anwendern seines Programms aus. Er gewährt ihnen einen Vertrauensvorschuß. In den Vereinigten Staaten scheint dieses Konzept sozial realisierbar zu sein und nicht auf den Reflex des „Schön dumm, wenn ...“ zu treffen. Bob Wallace verließ eine größere Firma als angestellter Programmierer, gründete „Quicksoft“ und hat heute mit dem Textverarbeitungsprogramm „PC-Write“ (Disketten Nr. 78 und 627 der PC-SIG) um die 3000 registrierte Einzelbenutzer und über 12.000 andere Großkunden. Jim Button hat sein Datenbankprogramm „PC-File III“ (Diskette Nr. 5 der PC-SIG; vgl. zu einer Anwendung IuR 1986, 405 — 413) auf diese Weise in den Markt plazieren können. Und Marc Adler berichtet noch jüngst, daß für sein Textverarbeitungsprogramm „New York Word“ (Diskette Nr. 528 der PC-SIG) wenige Wochen nach der Aufnahme in das Verlagsprogramm der PC-SIG Registrierungszahlungen in großer Menge eingingen. Auf diese Weise ist ein Teilmarkt leistungsfähiger und preiswerter Software entstanden, der von den Verlegern kommerzieller Software aufmerksam beobachtet wird. Zwar wird man noch nicht von einer wirklichen Konkurrenzsituation sprechen können. In Teilbereichen dürfte die „Public Domain“- und „User Supported“-Software aber doch schon die Rolle eines Korrektivs übernommen haben. Daß sich etwa die Kopierschutzpolitik großer Hersteller nicht halten ließ, ist neben mangelnder Akzeptanz bei den Kunden sicher auch mit darauf zurückzuführen; daß immer wieder schnell Programme zum Aufheben des Kopierschutzes in der „Public Domain“ vorhanden waren.

Fraglich ist allerdings, ob sich die Idee der „User Supported“-Software in Deutschland durchsetzen kann. Organisatorisch schafft die PC-SIG jetzt dafür die Voraussetzungen. Tom Yarr, der für diese Aktion zuständig ist, sieht keine prinzipiellen Probleme. Er hofft vor allen Dingen, deutsche Autoren zu gewinnen, die „User Supported“-Software beisteuern. Für die Autoren könnte das attraktiv sein, weil die PC-SIG mit der Aufnahme in ihren Katalog diesen Programmen den amerikanischen Markt öffnet. Wie immer das Unternehmen auch ausgeht: Hier findet in großem Umfang ein Mentalitätstest statt, auf dessen Ergebnis man gespannt sein darf. Vielleicht ist die Hypothese nicht ganz abwegig, daß ein Teil der innovativen Energien, die in der amerikanischen Software-Entwicklung sichtbar werden, mit Einstellungen verbunden ist, die gleichermaßen zur Lebensfähigkeit des Konzepts der „User Supported“-Software beitragen.

Bevor es den Katalog der PC-SIG gab, war das Feld der „User Supported“-Software sehr unübersichtlich. Die Orientierung war mühsam und erforderte viel Zeit. Das zeigt, daß die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen verlegerische Initiativen notwendig und erfolversprechend sind. Mitglieder der PC-SIG erhalten neben dem gedruckten Katalog und der zweimonatlich erscheinenden Zeitschrift „PC-SIG News Magazine“ noch das ebenfalls sechsmal im Jahr publizierte „Hot Sheet“, das die Neuzugänge zur „PC-SIG“-Bibliothek verzeichnet. Daneben gibt es dann noch ein Angebot, das eines der wenigen auf der CEBIT präsentierten CD-ROM-Projekte war, für das der Einsatz dieser Technologie uneingeschränkt als angezeigt bezeichnet werden kann: Die gesamte „PC-SIG“-Bibliothek auf CD-ROM. Warum hier die CD-ROM-Technologie geeignet ist, zeigt eine überschlägige Berechnung der Informationsmenge: Die Bibliothek umfaßt z.Zt. 705 Disketten, die meist vollständig gefüllt sind. Das macht zusammen über 250 Megabyte aus. Etwa alle drei bis vier Monate werden neue CD-ROM's publiziert und im Rahmen einer Subskription ausgeliefert. Auf diese Weise entsteht ein Software-Pool außerordentlicher Vielfalt.

IuR wird sich in zweifacher Hinsicht auf den Themenbereich der „Public Domain“- und „User Supported“-Software einstellen. Zum einen werden die juristischen Fragen genauer betrachtet werden, die mit den vielfältigen Formen dieses Software-Angebots zusammenhängen. Kann man beispielsweise deutsche Exklusivlizenzen für amerikanische „User Supported“-Programme vergeben mit der Folge, daß diese Programme hier weit teurer als in den USA vertrieben werden? Oder ist es gestattet, daß Diskettenfirmen zur Verbesserung ihrer Marktchancen die Disketten mit „User Supported“-Software bespielen? Das sind nur zwei (bereits zu beobachtende) Konstellationen von vielen, die in diesem Zusammenhang juristische Fragen aufwerfen. Die zweite Aktivität von IuR wird eine regelmäßige Berichterstattung über bemerkenswerte „Public Domain“- oder „User Supported“-Software sein, sofern sich für diese Programme Applikationen in einem juristischen Umfeld vorstellen lassen. In den meisten Fällen dürften diese Programme (schon aus Kostengründen) für Studenten von besonderem Interesse sein. Es gibt aber auch einige (wie etwa „PC-Outline“), für die man sich Anwendungen in der anwaltlichen Arbeitsumgebung vorstellen kann. Verbunden mit dieser Erweiterung des IuR-Programms ist die Hoffnung, daß möglichst viele Leser eigene Erfahrungen beisteuern. Vielleicht entsteht auf diese Weise sogar „Public Domain“-Software für juristische Aufgaben. In verschiedenen amerikanischen „Bulletin Boards“ gibt es sie schon.

Maximilian Herberger